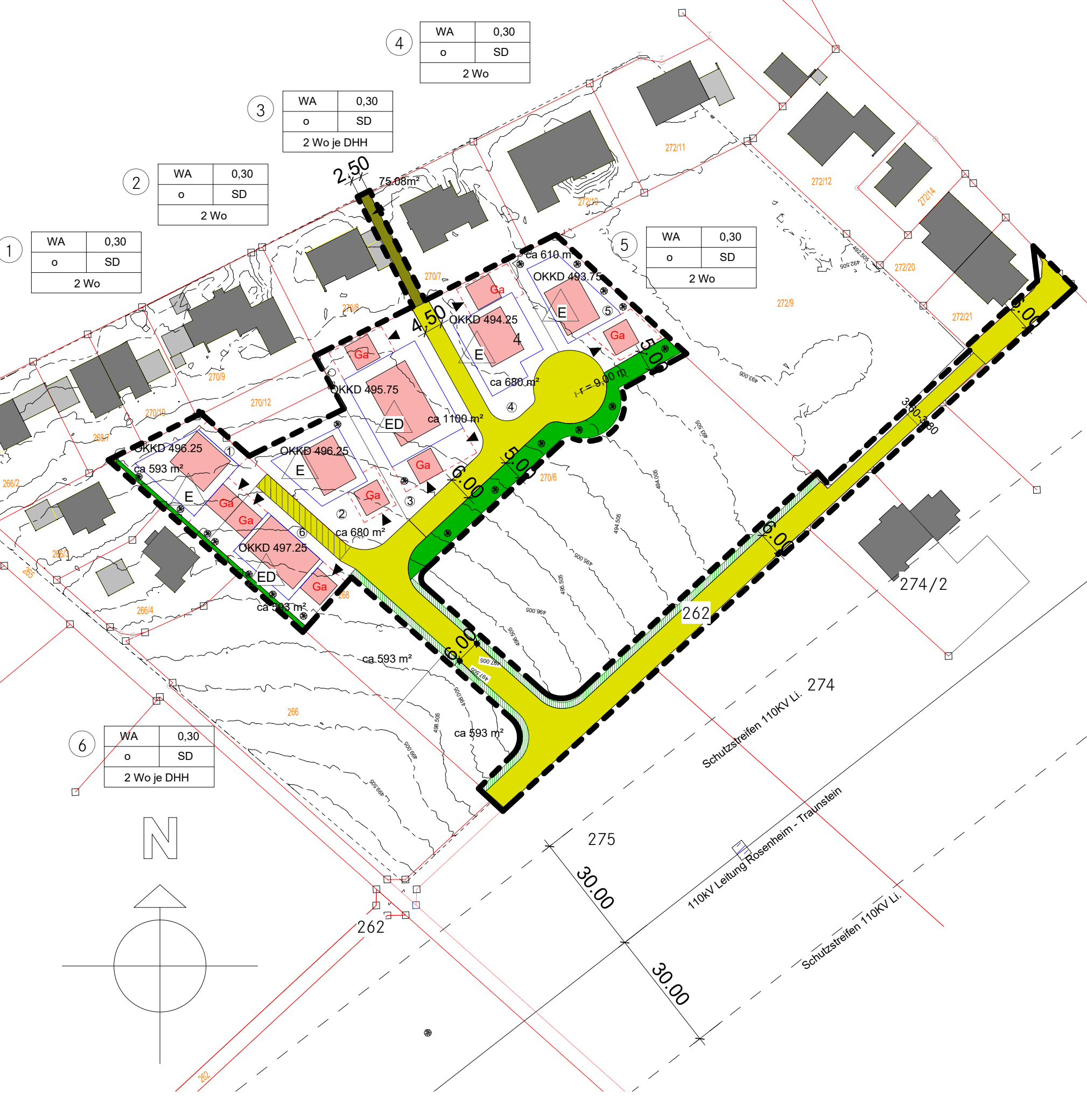


Die Gemeinde Prutting, Landkreis Rosenheim, erlässt aufgrund § 2 Abs.1 sowie §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

Satzung.



Lageplan M 1:1000

A) Planzeichen für die Festsetzungen

WA	Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
0,30	Grundflächenzahl GRZ (gem. § 16 Abs. 1,2,3 BauNVO max. Grundflächenzahl 0,30)
o	Für den gesamten Geltungsbereich wird die offene Bauweise § 22 BauNVO festgesetzt
SD	Satteldach, Dachneigung 18° - 28°
2 Wo	Z. B.: max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude
OKKD	Oberkante Kellerdecke, NN-Höhe siehe Baufenster
--- ---	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
---	Baugrenze
Ga	Umgrünung von Flächen für Garagen und Carports
E	Nur Einzelhäuser zulässig
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
---	Straßenverkehrsflächen
---	Private Zufahrt
---	Gehweg
---	Ortsrandeigrünung
---	Straßenbegleitgrün
---	Straßenbegrenzungslinie
---	Zufahrt
12,00	Maßzahl in Metern
---	Sträucher / Bäume

B) Planzeichen für die Hinweise

---	Bestehende Grundstücksgrenzen
---	Neue Grundstücksgrenzen
---	Bestehende Hauptgebäude
---	Bestehende Nebengebäude
---	Bebauung (Musterhäuser / Garagen)
---	Flurnummern, z.B. 270/6
---	Höhenlinien, best. Gelände
1	Nummerierung Parzellen
---	Systemschnitt zu Punkt 2. Maß der baulichen Nutzung
---	OK nat. Gelände

C) Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
 - Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Zulässig sind nur Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO "Wohngebäude". Unzulässig ist die Nutzung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sowie § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO. Weiterhin sind Nutzungen nach § 13 BauNVO "Gebäude und Räume für freie Berufe" zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - Zulässige Grundflächenzahl (GRZ 1) maximal 0,30. Auf die zulässige Grundfläche werden die Grundflächen von Balkonen, Loggien und Terrassen nicht angerechnet, soweit sie in den Abstandsflächen zulässig sind.
 - Die zulässige Grundfläche darf durch die zusätzliche Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen eine Grundflächenzahl (GRZ 2) von maximal 0,5 erreichen.
 - Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Bei Doppelhäusern sind pro Doppelhaushälfte 2 Wohneinheiten zulässig, bei Einzelhäusern sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
 - Höhenfestlegung und Gebäudehöhe
Die maximale Oberkante Kellerdecke oder Bodenplatte ist dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die seitliche Wandhöhe beträgt maximal 6,75 m. Die Wandhöhe wird ab Oberkante Keller Roh Decke (OKKD) ermittelt.
 - Untergeordnete Bauteile mit nicht mehr als 1 Geschöshöhe, sowie Balkone, Erker, Wintergärten oder Eingangsüberdachungen dürfen bis 1,50 m über die Baugrenzen hervorragen. Die untergeordneten Bauteile dürfen 1/3 der betreffenden Gebäudelänge betragen, höchstens jedoch 5,0 m. Es ist auf jeden Fall ein Grenzabstand von 2,00 m zur Nachbargrenze einzuhalten (Art. 6 Abs. 8 Satz 2 Bay BO).
 - Die gesetzliche Abstandsflächenregelung (Bay BO Art. 6 Abs. 5 Satz 3 in der gültigen Fassung) bleibt unberührt.
 - Für den gesamten Geltungsbereich wird die offene Bauweise (§ 22 Bau NVO) festgesetzt.
- Baugestaltung**
 - Dächer**

Die Hauptgebäude sind so anzuordnen, dass der First über die längere Gebäudeseite verläuft. Es sind nur Satteldächer mit mittigen, höhenleichen und waagrechten über den Baukörper verlaufenden First zulässig. Einzelne Dachflächen sind rechtwinklig zu erstellen (ausgenommen davon ist der Dachanschluss von Dachgauben, Stand- und Quergiebeln). Schräge Ortsgänge sowie geneigte Traufen oder Sonderdachformen sind unzulässig. Die Dachneigung ist mit 18° - 28° zu wählen.
An den Traufseiten der Gebäude ist ein Dachüberstand von mindestens 0,80 m auszuführen (max. 1,50 m), an den Giebelseiten mindestens 0,80 m (max. 2,00 m). Garagendächer und Nebengebäude müssen einen Dachüberstand von mindestens 60 cm aufweisen.
Dachschneitte (negative Dachgauben) sind unzulässig. Dachgauben, Stand- oder Quergiebel werden ab einer Dachneigung von 25° zugelassen.
Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3,5 m sowie Hauseingangsüberdachungen dürfen mit einem Putzdach ab einer Dachneigung von 5° errichtet werden. Als Dacheindeckungen sind nur Betondachsteine und Dachziegel in roter, schwarzer (anthrazit) oder brauner Farbe zulässig. Für Terrassenüberdachungen, Hauseingangsüberdachungen sowie Kleindächchen werden auch andere Dacheindeckungen wie Glas oder Falzblecheindeckungen zugelassen.
Dachmontierte Anlagen (z.B. Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Antennenanlagen,...) dürfen nicht über den First bzw. über die Ortsgänge hinausragen.
 - Geländeanpassung**

Der natürliche Geländevertiefung darf nicht wesentlich verändert werden.
Abgrabungen bis zu 0,50 m und Aufschüttungen bis zu 0,50 m (Höhendifferenz zum ursprünglichem natürlichen Gelände) sind jedoch bei Hanglagen zulässig, soweit dadurch die Hangneigung verringert wird. Kellergeschosse dürfen durch Abgrabungen und Abhöchungen (z.B. Lichtgraben) nur auf max. 2/3 der Wandlänge und bis max. 1,50 m Tiefe (ab OK Kellerdecke) und max. 5,00 m Länge abgegraben werden, ausgenommen sind Kellerzugänge.
Es dürfen keine Geländeveränderungen (Auffüllungen, Aufkanten, etc.) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufbauen oder schädlich umlenken können.
 - Außere Gestaltung der Gebäude**

Hauptgebäude sind als rechteckige liegende Baukörper mit waagrechtlicher Gliederung auszubilden.
Außenwände sind zu verputzen und zu streichen und/oder mit Holz zu verkleiden.
Für kleinere Fassadenteile (z.B. Stützen, Stürze) ist die Verwendung von Sichtbeton oder Naturstein zulässig.
Zusammenbauende Gebäude wie Haupt-, Garagen- und Nebengebäude sind in Gestaltung, Materialien, Dachneigung und Giebelhöhen aufeinander abzustimmen.
Balkone, deren Maß über die unter Ziffer 2.4 festgelegten untergeordneten Bauteile hinaus geht, müssen sich innerhalb der Baugrenzen befinden.
Ortsfremd erscheinende Materialien, die der regionalen vorpalenländischen Bauweise nicht entsprechen (z.B. Glasbausteine, Fassadenverkleidungen aus Verbundplatten, Kunststoff, Spaltklinker u.a.m.) sind unzulässig.
Abfallbehälter sowie technische Anlagen (z.B. Heizung, Wärmepumpen, Lüftungsanlagen usw.) müssen in die baulichen Anlagen integriert werden oder unterirdisch errichtet werden.
Im Vorgartenbereich aufgestellte Müllboxen sind unzulässig.

D) Textliche Hinweise

- Umgang mit Niederschlagswasser**

Dachflächen- sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sind auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.
Eine flächenhafte Versickerung (z. B. über Mulden) ist generell der unterirdischen Versickerung vorzuziehen.
Wo die Untergrundverhältnisse es zulassen, ist Niederschlagswasser nach den Vorgaben der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFFV) in Verbindung mit der TRENGW über die belebte Bodenschicht zu versickern.
Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, ist eine innenformige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben.

- Garagen, Carports und überdachte Stellplätze (Kfz), Nebenanlagen**
 - Garagen mit Satteldach müssen in einer Dachneigung von 10°-28° errichtet werden. Die max. seitliche Wandhöhe darf 3,00 m nicht überschreiten.
 - Garagen bzw. Carports dürfen nur auf den hierfür jeweils festgesetzten Flächen errichtet werden. Für jede Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze mit den Maßen LxB mit mindestens 5,00 x 2,50 m je Stellplatz zu errichten. Zufahrtflächen und Vorplätze vor Garagen und vor Carports werden bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze nicht als Stellplatz gerechnet.
 - Garagen, Carports sowie Nebenanlagen müssen zur Nachbargrundstücksgrenze einen Abstand von mindestens 0,60 m aufweisen, um den geforderten Dachüberstand (Vordach) von mind. 0,60 m zu ermöglichen. Die Abstandsflächenregelungen in Art. 6 BayBO bleiben davon unberührt.
 - Außerhalb der überbaubaren Flächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig. Ausgenommen sind Gewächshäuser, Garten- u. Gerätehäuser sowie Abstellschuppen mit einer Grundfläche von maximal 10,00 m² mit mind. 0,60 m Grenzabstand und max. 3,0 m seitlicher Wandhöhe.
 - Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserdrurchlässigen Materialien (z.B. Rasenpluggesteine, Schotterrasen, Mineralbeton, Staufferkies) auszuführen.
 - Dächer von Grenzgaragen sind profilgleich herzustellen. Form, Farbe und Material der Dachdeckung sind einheitlich auszuführen.
 - Die Garagenvorplatztiefe zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garageneinfahrt beträgt mind. 5,50 m. Bei Einbau eines funktionsbaren, elektrischen Torantriebs kann die Vorplatztiefe auf 5,00 m reduziert werden.

5. Straße, Vorplätze, Zuwege

- Auf den dörflichen Charakter der Siedlung ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders für die Gestaltung der Garagenvorplätze sowie für Zugangs- und Zufahrtflächen. Reine Asphalt-, Beton- oder almindliche Flächen zur Versiegelung der Garagenvorplätze sind untergeordnet zulässig.
- Der Bereich der Vorgartenflächen bis 2,00 m hinter der straßenseitigen Grundstücksgrenze ist von jeglichen Sichtbehindern mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über der Oberkante Straßendecke freizuhalten. Eine Ausnahme bilden einzeln stehende hochstämmige Bäume mit einem unteren Astansatz von mehr als 2,50 m über der Oberkante fertiger Straßendecke. Das Lichtprofil der Straße ist stets bis 4,50 m über OK Straßendecke freizuhalten.
- Sämtliche Ver- u. Entsorgungleitungen müssen unterirdisch verlegt werden.

6. Einfriedungen

- Als Einfriedung sind nur offene Holz- und/oder Metallzäune zulässig, in zumindest je Grundstücksgrenze einseitiger Ausführung.
Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit einer Hinterpflanzung aus einheimischen Laubbäumen oder Sträuchern zulässig.
Entlang öffentlicher Straßen beträgt die Zaunhöhe max. 0,80 m ab OK grundstückseitigem Fahrbahnrand der öffentlichen Straßen.
Zwischen Privatgrundstücken kann die Zaunhöhe ab einer Tiefe von 2,00 m ab straßenseitiger Grundstücksgrenze auf 1,20 m ab OK Gelände erhöht werden.
Streng geschneitene Hecken (z.B. mit einem rechteckigen oder dreieckigen Querschnitt) sind nicht zulässig.
Zäune müssen ohne Abstrebungen dem Geländevertiefung folgen. Auf das Nachbargrundstück ist bei der Zaungestaltung Rücksicht zu nehmen.
- Aus dem Gelände herausragende, durchgehende Betonsockel, Kantensteine, Palisaden, Gabionen, o. ä. sind nicht zulässig, um Tierwanderungen (z.B. Igel) zu ermöglichen.

7. Grünordnung

- Das Straßenbegleitgrün ist als Pflanzung mit Bäumen aus der Pflanzliste unter 7.3 oder als Wiesen-/Rasenfläche anzulegen. Bäume müssen einen Kronensatz von mind. 2,5 m aufweisen.
7.2 Pflanzungen sind vorzugsweise mit nachfolgend genannten Bäumen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die durch Planzeichen festgelegten Baumstandorte sind bindend, deren genaue Lage ist jedoch den Erfordernissen der öffentlichen Ver- und Entsorgung anzupassen. Gefälle und abgäbige Bäume sind mit einem Baum gelichtet Art nachzupflanzen. Ortsrandeigrünung und Straßenbegleitgrün sind von den Privatigentümern anzulegen und regelmäßig zu pflegen.
- Pflanzliste**

Es ist eine naturnahe Ortsrandeigrünung zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Bäume I. Ordnung (großkronige Bäume)
Pflanzqualität: Hochstamm (HS) oder Stammbusch (SB), StU 10-12 cm oder Heister 2x verpflanz 150-200cm
StU 12-14cm
Acer platanoides (Spitzahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Tilia cordata (Winter-Linde)
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)
Salix alba (Weide)
Ulmus minor (Feld-Ulme)
Alternativ zu Bäumen II. Ordnung, können auf Grünflächen und innerhalb der Baugelände, 2 standortgerechte, heimische Obstbäume gepflanzt werden.
Pflanzqualität: Hochstamm (HS) StU 10-12cm
Strauchpflanzungen
heimische Laubbäume
Pflanzqualität: - Str. 100-150 cm

- Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe (ungünstige Grundverhältnisse) oder vorgeschriebene Lösungen ausschließen. Die Sohle einer Versickerungsanlage darf im Rahmen der erlaubten freien Versickerung gemäß NWFFV nicht tiefer als 5 m unter Geländeoberkante liegen. Alternativ ist die Versickerung beim Landratsamt Rosenheim - Wasserrecht wasserrechtlich zu beantragen.
Sollte eine Versickerung nach NWFFV und TRENGW nicht möglich sein kann ausnahmsweise mit Zustimmung der Gemeinde Niederschlagswasser in den gemeindlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Der Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal ist gebührenpflichtig.
Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässerreinigung vorliegt.
- Telekommunikation / Bepflanzung**

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden.
Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen, bzw. beschädigt werden.
Hinsichtlich geplanter Baupflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe u. a. Abschnitt 6 – zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie nicht behindert werden.
- Duldung von Emissionen**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das betroffene Gebiet im Einwirkungsbereich der Straßenmissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmaktionsmaßnahmen durch den Straßenbauausführer können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLM/SchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.
Es wird weiter darauf hin gewiesen, dass insbesondere Geräusch- und Geruchsemissionen aus einer ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft auch gegebenenfalls in den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen von den Anwohnern zu dulden sind.
Den Grundeigentümern wird empfohlen, diese Duldungsverpflichtung vertraglich auch auf alle anderen Grundstückskäufer (Mietler, Pächter, Nießbrauchsrechte usw.) zu übertragen.
- Wild abfließendes Wasser / Grundwasser**

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse besteht bei Starkregenereignissen die Gefahr von wild abfließenden Oberflächenwasser. Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass der Fläche abfließender Starkregen nicht eindringen kann.
Zum Schutz vor Oberflächen- und Grundwasser liegt es in der Verantwortung des Bauherrn sich ausreichend gegen eindringendes Oberflächen- und Grundwasser zum Beispiel durch eine WU-Konstruktion des Kellers, Wasser dicke Lichtschichten, wasserdichte Kellerfenster etc. zu schützen.

8. Dachaufbauten, Solar-, Antennen-, Photovoltaikanlagen

- Der Einbau von Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung und die Verwendung von Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung wird empfohlen. Sie sollen in die Dachfläche integriert und parallel zur Dachfläche ausgerichtet werden. Antennenanlagen sollen unauffällig am Gebäude angebracht werden.
- Bahnstromleitung Nr. 407**

Es wird darauf hingewiesen, dass die 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 407, Abzw. Rosenheim - Traunstein das Planungsbereich tangiert. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

9. Grünordnung (private Grünflächen)

- Die Anlage von Kirschen, Tulpen- und Nadelholzhecken ist nicht zulässig.
Bei Anpflanzungen sind die erforderlichen Nachbargrenzabstände zu beachten. (Art 47 ff. AGBGB)
Je nach Grundstücksgröße (Größe ohne Randeigrünung) sind mind. zu pflanzen:
- bis 300 qm: 1 Baum, 2 Sträucher
- ab 300 qm: 2 Bäume, 4 Sträucher
Bäume: Stammumfang 14-16 (autochthon)
Sträucher: ab 100cm Durchmesser (autochthon)
Die Pflanzung hat spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Bezugsfähigkeit der jeweiligen Parzelle zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten.

Artenliste Gehölze: (empfohlen)

Bäume	Sträucher	Echte Felsenbirne
Acer campestre	Amelanchier ovalis	Kornelkirsche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Gewöhnlicher Liguster
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Lonicera caerulea
Betula pendula	Birke	Ribes alpinum
Carpinus betulus	Hainbuche	Ribes uva-crispa
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Hunds-Rose
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Eibemmel-Rose
Quercus robur	Stiel-Eiche	Wein-Rose
Sorbus aria	Mehlbeere	Filz-Rose
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche	Oh-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde	Rosmarin-Weide
		Wolliger Schneeball

E) Verfahrensvermerke

- Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan Nr. 51 „Prutting, Am Winkel“ nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB)**
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Prutting, Am Winkel“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.06.2019 gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 4 und 3 Satz 2 (Baugesetzbuch) BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
 - Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.10.2019 mit Begründung vom 26.06.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 4 und 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 4 und 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 4 und 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.10.2019 bis 18.11.2019 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.10.2019 wurde mit der Begründung vom 26.06.2019 gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 Abs. 4 und 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.10.2019 bis 18.11.2019 öffentlich ausgestellt.
 - Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom mit Begründung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 4 und 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgestellt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 Abs. 4 und 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgestellt.
 - Die Gemeinde Prutting hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
Gemeinde Prutting, den
 - Ausgefertigt
Gemeinde Prutting, den ...
 - Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Gemeinde Prutting, den
 - Bürgermeister, Herr Hans Loy

Gemeinde Prutting
Landkreis Rosenheim



Bebauungsplan Nr. 51
"Prutting, Am Winkel"
mit integriertem Grünordnungsplan

LAGEPLAN M=1:1.000
Fassung: 17.04.2020

